

Hans F. Zacher

Pluralität der Gesellschaft als Aufgabe*

I. Was ist Pluralismus?

„Pluralismus im unvermeidlichen Sinn einer kreatürlichen Notwendigkeit bedeutet die Tatsache, daß der Mensch und sein Daseinsraum . . . aus so verschiedenen und vielfältigen Wirklichkeiten gebildet werden, daß die Erfahrung des Menschen selber von ursprünglich mehreren Quellen herkommt (deren Zusammenspiel nicht von vornherein einheitlich strukturiert ist) und er weder theoretisch noch praktisch diese Vielfalt auf einen einzigen Nenner bringen kann . . ., von dem allein aus diese Vielfalt ableitbar, begreifbar oder beherrschbar wäre. Die absolut durchschaute und konkrete Einheit der Wirklichkeit ist für den Menschen als metaphysisches Postulat und eschatologische Hoffnung da, nicht aber als verfügbare Größe. Dieser Pluralismus ist der Index der Kreatürlichkeit: nur in Gott ist alles eins; im Endlichen ist der Antagonismus der Wirklichkeiten unaufhebbar.“ Mit diesen Worten beschreibt *Karl Rahner* das plurale Wesen des Menschen. Und er zieht daraus die Konsequenz für das plurale Wesen der menschlichen Gesellschaft: „Es kann und darf hier keine einzige greifbare Instanz (die nur der unverfügbare Gott ist) geben, die sämtliche gesellschaftlichen oder gar menschlichen Vorgänge autonom und adäquat zugleich steuert und als Vollzug ihres einzigen eigenen Wesens begreift. . . . Gott in seiner absoluten, universalen Macht und allseitigen Verfügung in der Welt“ hat „keinen Stellvertreter . . ., weder den Staat noch die Kirche.“ Diese Sätze mögen hier für die These der wesenhaften Notwendigkeit der Pluralität der menschlichen Gesellschaft stehen. Daß sie auch unabhängig von Rahners metaphysischem Standort postuliert wird und werden kann, ist evident.

Doch erleichtert die Evidenz des Prinzips kaum, die Pluralität der Gesellschaft zu leisten. So sehr sie dem Wesen des Menschen entspricht, so sehr nimmt sie teil an der Last des Menschen, sich zu verwirklichen, und an seinem Risiko, sich zu verfehlen.

Definieren wir *Pluralismus* als ein *System des Geltenlassens und der Selbstverwirklichung möglichst vieler*, so zeigt sich schon die immanente Spannung an; denn der Mensch verwirklicht sich nicht nur als „einsamer“, sondern auch als „gemeinsamer“. Er braucht Gemeinschaft – von der Familie bis zur internationalen Gemeinschaft der Völker. Gemeinschaften werden material durch gemeinsame Werte, formal durch gemeinsame Verfahrensweisen begründet. Und wegen seines Bedürfnisses überindi-

* Text eines Vortrags, den der Verfasser anlässlich der Eröffnung der Salzburger Hochschulwochen am 27. Juli 1969 gehalten hat. Die Vortragsform wurde für den Druck beibehalten. Die Überschriften wurden für den Druck eingefügt.

viduellen Wertbekenntnisses und überindividueller Wertverwirklichung und ebenso wegen der Notwendigkeit, sich im zwischenmenschlichen Verkehr auf gemeinsame Regeln einrichten zu können, bedarf der Mensch der Gemeinschaft, um sich voll zu entfalten. Pluralität kann also nicht Negation des Gemeinsamen bedeuten, sondern nur die *Bestimmung des Maßes der Gemeinsamkeit vom einzelnen her*.

Damit ist das Problem des Pluralismus freilich erst neu formuliert, nicht gelöst. Aber es gibt dafür auch keine allgemeinen und endgültigen Lösungen. Die Behauptung allgemeiner und endgültiger Formeln für die Grenze zwischen den Sphären der Individuen und der Gemeinschaften widerspräche der pluralistischen Grundannahme von der Teilhaftigkeit und damit auch möglichen Vorläufigkeit des menschlichen Selbst- und Umweltverständnisses. Vielmehr muß es als eine beständige Aufgabe des Menschen angesehen werden, sich darum zu bemühen, die jeweils hier und jetzt richtige Grenze zu finden.

Ehe ich versuche, einiges über diese Aufgabe zu sagen, muß ich zwei Einschränkungen anbringen. Erstens: Die Problematik des Pluralismus hat so viele Erscheinungsformen, wie es Gemeinschaften gibt. Die umfassendste Kompetenz, die plurale Gestalt menschlicher Existenz zu bestimmen, liegt jedoch beim Staat. Und dessen allgemeinstes und wirksamstes Medium ist das Recht. Daher ist es gerechtfertigt, den Versuch, die Aufgabe des Pluralismus zu konkretisieren, auf Staat und Recht zu konzentrieren.

Zweitens: Auch in der Ebene des Staates sind die Probleme des Pluralismus je konkret. Voraussetzungen und Stand pluraler Ordnung und Lebenswirklichkeit sind von Land zu Land andere. Ich bitte Sie um Nachsicht, wenn ich das Beispiel der Bundesrepublik Deutschland in den Vordergrund stelle. Die Auswahl entspricht meiner Herkunft. Analogien und Umkehrschlüsse in bezug auf andere Länder darf ich denen überlassen, die aus anderen Ländern kommen.

II. Grundfragen pluraler Ordnung

Jede Gemeinschaft hat zwei unbestreitbare Wertansätze: den einzelnen Menschen und die Gemeinschaft selbst. Das Gemeinwesen muß daher nach Maßgabe seiner Zwecke den Beziehungen seiner Glieder zueinander eine gerechte Ordnung geben, ihnen wechselseitige Achtung abverlangen und Übergriffe aus einer Sphäre in die andere abwehren. Es muß ferner, will es sich und damit seine Zwecke nicht preisgeben, Angriffe auf seinen Bestand abwehren. Jeder Gemeinschaft stellt sich zudem aber die Frage, welche Werte sie darüber hinaus annehmen, schützen und verwirklichen will. Ich nenne diese Werte, die weder aus der Sphäre des Individuums noch aus dem Existenzanliegen der Gemeinschaft abgeleitet sind, hier die „objektiven Werte“. Gerade ihnen muß Pluralismus kritisch gegenüberstehen.

Soweit eine Gemeinschaft in bezug auf gewisse Werte homogen ist, kann sie ihrer Ordnung dies zugrunde legen. Jedoch darf der Umschlag von der Homogenität als

Tatbestand zur Homogenität als Zielvorstellung oder von der Homogenität als Voraussetzung und gestaltgebender Grundlage rechtlicher Ordnung zur Homogenität als rechtlich erst herzustellendem Zustand nicht übersehen werden. Eine Gemeinschaft kann über ihre homogene Basis hinaus um so mehr Gemeinsamkeit verlangen, je mehr die Zugehörigkeit zu ihr freiwillig ist. Dabei sind außer der unmittelbaren rechtlichen Freiwilligkeit des Beitrittsakts die Freiwilligkeit des Verbleibens und auch alle Folgen in Betracht zu ziehen, die mit dem Nichtbeitritt, dem Beitritt, dem Ausscheiden und dem Verbleiben verbunden sind. Je mehr die Werte, welche die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft vermittelt, der menschlichen Existenz elementar zugeordnet sind, desto geringer ist deshalb der Anspruch auf Gemeinsamkeit. Der Gemeinsamkeitsanspruch einer Gemeinschaft sinkt schließlich mit der Zunahme der Zahl ihrer Mitglieder und ihrer Zwecke.

Der Staat ist danach durch seine Bedeutung für die primitiven Voraussetzungen menschlicher Existenz, durch seine generelle Unentrinnbarkeit, durch die Allgemeinheit seiner Zwecke und die Zahl seiner Angehörigen als ein Gemeinwesen von extrem niedrigem Gemeinsamkeitsanspruch qualifiziert. Das heißt vor allem: Der Staat sollte „objektive Werte“ nicht erzwingen, nicht dekretieren und durchsetzen.

Damit sind jedoch nur Richtungen angegeben. Das Konkrete bleibt zu leisten. Schon die Definition und Verwirklichung der beiden Grundwerte – Einzelmensch und Gemeinwesen – wirft permanent erhebliche Schwierigkeiten der Konkretisierung auf und nötigt zu einer Fülle sekundärer Wertentscheidungen. Darüber hinaus sind die Übergänge zwischen den Eckzonen des Wertdreiecks „Einzelmensch“, „Gemeinschaft“ und „objektive Werte“ fließend. Und endlich ist jede Gemeinschaft auf ein Maximum an gemeinsamen „objektiven Werten“ hin auch dann angelegt, wenn sie dieses nicht erzwingen kann und darf. Sie integrieren das Gemeinwesen und helfen, die Wertfindung auch für die Grundwerte des Einzelmenschen und des Gemeinwesens zu steuern.

Um die notwendige Einheit darzustellen, ohne die Vielfalt zu unterdrücken, ist das plurale Gemeinwesen auf Konsens angewiesen – nicht nur hinsichtlich der „objektiven Werte“, auch hinsichtlich der Stellung des Einzelmenschen je für sich und zueinander und hinsichtlich der Organisation und des Schutzes des Gemeinwesens. Wo Konsens fehlt, kann organisierte Entscheidung notwendig werden. Während jedoch Konsens Autonomie der Konvergierenden bedeutet, bedeutet organisierte Entscheidung Heteronomie der Entscheidenden. Entscheidung ist zudem Leistung, die nicht unbegrenzt möglich ist. Ein Auseinandertreten der drei Größen „Normbedarf“, „Konsens“ und „Entscheidungskapazität“ bedeutet ein Ordnungsdefizit. Das desintegriert das Gemeinwesen und gefährdet die Werte des einzelnen. Und es provoziert, daß soziale Zwänge als Quasi-Entscheidungen, vor allem aber als Quasi-Konsense in die Lücke treten. Sie bedeuten nicht Pluralismus, sondern Heteronomie der Konsentierenden gegenüber den Dissentierenden. Deshalb lebt die pluralistische Demokratie vom „Konsensgeschiebe“, das ihren Entscheidungsbedarf begrenzt. Das ist – genau besehen – ein vielfältig geschichtetes System von Konsensen: solchen, die einen Normbedarf angeben; solchen,

die ihn befriedigen und damit Entscheidungen erübrigen; und solchen, die Entscheidungen begrenzen, indem sie Vielfalt und Widerspruch zulassen oder gewährleisten.

III. Die konkrete Lage und Herausforderung des Pluralismus

Aus all dem Gesagten bezieht die gegenwärtige Lage des Pluralismus ihr spezifisches Maß an Spannung und Reibung, Hoffnung und Gefahr. Ich will die folgenden *Erfahrungen* hervorheben.

Erstens: Pluralismus fällt um so leichter, je geringer die *Differenzen in der Gesellschaft* sind. Zwar sind totale Einheit und Pluralismus inkompatibel. Pluralismus findet seinen Sinn darin, Vielfalt zu ermöglichen. Jedoch wächst die Last pluraler Ordnung mit der Zahl und der Kraft der gegebenen Differenzen, vor allem mit der Zunahme von Ideen jeweils allgemeinen und ausschließlichen Geltungsanspruchs. Keine soziale Einheit ist unbegrenzt aufnahmefähig für Antagonismen. Von einem gewissen Grad des Dissenses an wird die einheitsstiftende Kraft des pluralen Konsenses unzulänglich, dieser selbst unglaublich. Entscheidung und Herrschaft wuchern oder die Ordnung wird defizitär und die sozialen Mächte geraten außer Kontrolle. Sind die Merkmale der *volonté générale* im Schwinden, sagt *Rousseau*, „so gibt es keine Freiheit mehr, welche Partei man auch ergreife“.

Die Belastungen, die daraus für den Pluralismus gegenwärtig erwachsen, werden durch zwei Umstände verschärft. Der erste sei mit einem Wort *Tocquevilles* charakterisiert: „In einem demokratischen Volk stellt jede neue Generation auch ein neues Volk dar.“ Das war hierzulande noch nie so bewußt wie jetzt, wo sich zum ersten Mal ein Generationswechsel vollzieht, während die Demokratie andauert. Der zweite Umstand sei mit einem Wort *Bert Brechts* notifiziert: „Wenn zum Beispiel die Frage der Freiheit auftaucht, so muß festgestellt werden, welche Bedrückung den Wunsch nach Freiheit erzeugt hat, denn durch eine solche Feststellung wird die betreffende Art der Freiheit, die nötig geworden ist, bestimmt.“ Konkret meine ich mit diesem Zitat, daß es eines ist, eine plurale Ordnung vor der Alternative des totalitären Staates aufzubauen, und ein anderes, an den Mängeln einer gegebenen pluralen Ordnung Ärgernis zu nehmen. Diese beiden Umstände – der *Generationswechsel* und die *Entfernung von der lebendigen Erfahrung der Unfreiheit* – hängen hic et nunc eng miteinander zusammen. Ihre Wirkungen verstärken sich wechselseitig. Und diese Wirkungen sind deshalb in so hohem Maß kritisch, weil sich die so gegebenen Dissense nicht auf den Bereich verzichtbarer „objektiver Werte“, sondern auf einen Grundwert des Gemeinwesens – auf den Grundwert pluraler Ordnung schlechthin –, auf den Menschen, auf seine Freiheit, auf sein Sollen und Dürfen in der Gemeinschaft beziehen. Hier können Normen nicht entbehrt werden. Und so provoziert der Dissens Entscheidung und Herrschaft oder Unordnung und Ausgeliefertsein. Und weil hier der Mensch selbst in Anspruch genommen wird, liegt neuer und alter Totalitarismus besonders nahe.

Mit dem Generationswechsel ist exemplarisch bereits die *zweite* Erfahrung berührt, die hier hervorgehoben werden soll: Pluralismus fällt um so leichter, je weniger die *Verhältnisse sich ändern*. Die Vielfalt, die der Sinn des Pluralismus ist, vollzieht sich zwar notwendig auch in zeitlich-historischer Dimension. Pluralismus muß sich daher als fähig erweisen, *das jeweils Neue aufzunehmen*. Aber die Anstrengung pluraler Existenz wird um so größer, je weniger Erfahrung wechselseitige Einschätzung und Anerkennung ermöglicht und je weniger man sich aufeinander einstellen und miteinander einrichten kann. Neues kann zudem immer den elementaren pluralistischen Konsens selbst negieren. Es kann autoritär und totalitär gemeint sein. Gerade die Sorge davor kann den Pluralismus in die Krise treiben.

Drittens: Pluralismus fällt um so leichter, je mehr die in der Gesellschaft vorhandenen Differenzierungen mit *beständigen Gruppierungen* zusammenfallen. Zwar muß Pluralismus auf die Selbstverwirklichung und das soziale Gelten des einzelnen zielen. Aber aus der Gleichheit und Verschiedenheit der Masse der einzelnen wird nicht unmittelbar eine Ordnung, die diese Selbstverwirklichung ermöglicht. Dazu sind Institutionen der Vorordnung und Sonderung der Interessen und Meinungen nötig. Hier ist der Ort des *Gruppenpluralismus*.

Als geschlossenes System verabsolutierter Gruppenpluralismus verkürzt den Sinn des Pluralismus. Er bedrängt den einzelnen, der nicht einer Gruppe angehört oder wenigstens Konsens mit einer relevanten Gruppe zu finden weiß. Aber als Hilfen in ein System der Selbstverwirklichung und des sozialen Geltens der einzelnen eingebracht, sind gruppenpluralistische Strukturen auf lange Sicht eine Bedingung der Pluralität in der Einheit. Die Fähigkeit der sozialen Gruppen, Institutionen pluraler Vorordnung und Sonderung der Interessen und Meinungen zu sein, wächst in dem Maß, in dem sich in ihnen verantwortlich zurechenbare autonome Entscheidungsprozesse vollziehen, die die Wahrnehmung der Interessen nach außen – zum Staat und zu den anderen Gruppen hin – legitimieren und die Binnenordnung der gleichen Interessen und der gleich Interessierten übernehmen.

Der Mangel an umfassenden gruppenpluralistischen Strukturen verschärft das Risiko des Gegensatzes zwischen den Individuen der atomisierten Gesellschaft und der Autorität ihrer Einheit. Der *Aktionismus* der unständigen Gruppen – von den heute so beliebten ad-hoc-Gruppen bis zu den sogenannten Massen – ist kein Ersatz für gruppenpluralistische Ordnungsstrukturen. Er kann Meinungen artikulieren, die im System der ständigen Organisation keinen Ort oder Ausdruck finden. Er kann aber auch den einzelnen und die Entscheidungsträger der Allgemeinheit unter Druck setzen, der durch nichts oder wenig mehr legitimiert ist als durch die Entschlossenheit zur lautstarken Forderung. Schon das Fehlen langfristiger Organisation zeigt oft, daß dieser Aktionismus nicht auf kollektive Autonomie aus ist, sondern auf Heteronomie – also auf elementar Antipluralistisches.

Im Zusammenhang mit der Angewiesenheit des pluralistischen Staates auf gruppenpluralistische Substrukturen muß auf die gängige Negation des *Integralismus par-*

partikularer Gruppen aufmerksam gemacht werden. Sie ist einseitig und daher falsch. Integralismus partikularer Gruppen ist dem größeren Gemeinwesen gegenüber ambivalent. Er kann im Widerspruch zu den Zwecken, der Größe und der Notwendigkeit einer Gruppe stehen und deshalb dem Pluralismus zuwider sein. Er greift dann den pluralistischen Konsens des größeren Gemeinwesens an. Integralismus partikularer Einheiten kann dem Pluralismus der größeren Einheit auch dann schädlich sein, wenn er aggressiv auf diese größere Einheit ausgreift. Integralismus jedoch, der den Zwecken, der Größe und der Notwendigkeit der partikularen Einheit gemäß ist und nicht auf den Integralismus der größeren Einheit zielt, ist vom Pluralismus der größeren Einheit her nicht nur erträglich, sondern wünschenswert. Er ist ein unentbehrliches Medium der kleineren Einheit in der größeren Vielfalt.

Der zweite und dritte Aspekt seien noch durch folgenden *vierten* ergänzt: Pluralismus fällt um so leichter, je mehr die Mitglieder der Gesellschaft je für sich gewisser *Beharrung und Bindung* fähig sind. Zwar muß das pluralistische Gemeinwesen dem einzelnen ein Maximum an Freiheit verschaffen, sich auch durch Veränderung zu verwirklichen. Gleichwohl kompliziert sich mit zunehmendem Gebrauch dieser Freiheit die Equilibristik des pluralistischen Systems. Eine Gesellschaft, die Veränderung schlechtweg als Fortschritt heiligt und Treue für lächerlich hält, gerät leicht in Gefahr, das empfindliche Gleichgewicht des Pluralismus zu verlieren.

Fünftens: Pluralismus fällt um so leichter, je mehr objektive Gegebenheiten die Entscheidungsfreiheit einengen. Zwar wächst die Möglichkeit der Vielfalt, die der Pluralismus intendiert, mit den *Entscheidungsräumen*, die die sachlichen Gegebenheiten eröffnen. Aber gerade daraus erwachsen neue Probleme der Abgrenzung. Wachsende Verfügbarkeit von Gütern bedeutet nur potentiell wachsende Vielfalt, ebenso aber neue Möglichkeiten der Einheit und der Aggression. In einer Überfluß- und Freizeitgesellschaft steht das pluralistische System vor anderen Aufgaben als in einer Knappheits- und Arbeitsgesellschaft. Indem sich die *Machbarkeit der Welt* ausdehnt, fordert die soziale Verfügung über sie immer neue Entscheidungen und Konsense.

Hier drängt sich die Parallele des zunehmenden Wissens um die Machbarkeit der sozialen Normen auf. Wo diese ins Bewußtsein tritt, erzeugt sie ebenso integralistische Ansprüche wie pluralistische Möglichkeit und Verlegenheit.

Sechstens: Pluralismus fällt um so leichter, je mehr die Träger *normativer Postulate* diese für sich und je weniger sie sie *für andere und das Allgemeine* erheben. Zwar schließt Pluralismus den Austausch des Vielfältigen und der allgemeinen Ordnungsbilder ein. Selbstbezogene Forderungen werden jedoch anders kalkuliert als fremdbezogene. Und partikulare selbstbezogene Forderungen können ihre Lösung in Sonderung finden; fremdbezogene Forderungen dagegen drängen zu Konflikten, Entscheidung und Heteronomie. Die alten Gefahren dieser Art finden sich neuerdings ergänzt durch die massenhafte Übung einer „hinweisenden Moral“ – das Wortspiel liegt nahe: einer „demonstrierenden Moral“ –, deren zentrale Pflicht es zu sein scheint, jeweils andere in anderen Rollen auf deren Pflichten und Fehler hinzuweisen.

Siebtens: Pluralismus fällt um so leichter, je breiter und gleichmäßiger das Interesse am Allgemeinen gestreut ist. Zwar erscheint es als ein Ausfluß der Pluralität, daß der einzelne einen nach seinem Vermögen und seinen Interessen unterschiedlichen Anteil am Allgemeinen nimmt. Jedoch droht Pluralismus sich in dieser Ungleichheit selbst aufzuheben. Das Dilemma wird deutlich am herrschenden Rückzug in die *Privatheit*. Privatheit ist gewiß ein Reservoir der Freiheit. Aber ein Übermaß an Privatheit schafft Vakuen der öffentlichen Ordnung und Kontrolle. Die Beherrschung, ja Uniformierung der privaten Existenz durch soziale Zwänge ist bekannt. Pluralismus ist öffentlich – auch öffentlich –, oder er ist nicht. Ein ungleiches Übermaß an Privatheit endlich überantwortet das Allgemeine denen, die auf Privatheit verzichten. Das führt zu inadäquaten und mitunter unwiderruflichen Vorschüssen an Macht. Das Phänomen ist heute als Herrschaft der „engagierten und informierten Minderheiten“ alltäglich.

Lassen Sie mich die Liste der Koordinatensysteme der sozialen Bedingungen des Pluralismus hier abbrechen. Sie hat hinreichend deutlich gemacht, daß der Pluralismus sich einer *einzigartigen Herausforderung* gegenüberstellt. Die Nachfrage nach pluraler Entfaltung ist ebenso gestiegen wie ihr Spielraum gewachsen ist. Damit ist der Pluralismus auch anstrengender geworden. Sein weitgespanntes, bewegteres Spiel ist anfälliger geworden. Und unversehens keimen neue Gefahren, die Vielheit durch Einheit zu ersetzen. (Manche der Differenzen mögen verbalen und theoretischen Charakters sein. Der exkulpierend gemeinte Hinweis auf bloßen Wortradikalismus ist bekannt. Das macht nichts einfacher. Auch Worte zersetzen Konsense und formieren neue – aggressive und defensive. Und theoretischer Streit wäre kaum einer, wenn sicher wäre, daß er kein sachlicher ist.)

Man liest bei *Chateaubriand* über die frühen Jahre der französischen Revolution: „Der Kampf zweier Geistesrichtungen, der Zusammenstoß der Vergangenheit mit der Zukunft und die Mischung alter und neuer Sitten lassen in einer Gesellschaft, die sich neu formiert, eine Übergangslösung entstehen, die jede Langeweile ausschließt. Wenn die Leidenschaften und die Charaktere ihrer Fesseln ledig sind, entfalten sie eine Energie, die sie in einer wohlgeordneten Gemeinschaft niemals besitzen. Der Umsturz der Gesetze, der Wegfall von Pflichten, Bräuchen und Regeln des Anstands, ja sogar die Gefahr verleihen dieser Unordnung ein weiteres Interesse.“ Und das Menschengeschlecht „beginnt die Notwendigkeit sozialen Zwangs erst wieder zu spüren, wenn es unter dem Joch der neuen, durch die Freizügigkeit erzeugten Tyrannen zu ächzen hat.“ Man liest das im doppelten historischen Kontext und gerät in den Zwiespalt von Hoffnung und Sorge. Dann aber liest man bei *Platon*: „Denn die allzu große Freiheit schlägt offenbar in nichts anderes um als in allzu große Knechtschaft, sowohl beim Individuum wie beim Staat. . . . Natürlich also denn . . . geht die Tyrannis aus keiner anderen Staatsverfassung hervor als aus der Demokratie, aus der zur höchsten Spitze getriebenen Freiheit die größte und drückendste Knechtschaft.“ Man liest es und bekommt Angst. Endlich aber liest man, was *Tocqueville* über diese Angst sagt: Handel

und Industrie nehmen den Menschen so in Anspruch, „daß er sich nicht um Staat und Freiheit kümmert; es genügt ihm, wenn Ordnung herrscht; und er spürt zunächst die Erschütterung des Wohlstands durch den Wellenschlag der Freiheit . . . ; . . . die Furcht vor der Anarchie läßt die Menschen lange nicht zur Ruhe kommen und macht sie bereit, bei der ersten Unordnung die Freiheit wegzuerwerfen. Ich gebe gerne zu, daß der öffentliche Friede ein großes Gut ist; aber ich will doch nicht ganz vergessen, daß über diese gute Ordnung alle Völker schließlich zur Tyrannei gekommen sind. . . . Ein Volk, das von seiner Staatsführung nur die Aufrechterhaltung seiner Ordnung verlangt, ist im Grund seines Herzens schon Sklave geworden; es ist der Sklave seines Wohlergehens, und dem Mann, der es in Ketten legt, ist der Weg bereitet.“ Man liest das und weiß, daß der Versuch, der Freiheit ihre Ordnung – eine plurale Ordnung also – zu geben, nicht aufgegeben werden darf.

Der Weg dieses Versuchs führt nicht zurück. Die Unruhe der Zeit mag den Gedanken eines „guten alten Pluralismus“ – etwa der fünfziger und frühen sechziger Jahre – aufdrängen. Darin liegt jedoch keine reale Lösung. Pluralismus ist konservativer als es heute gern gesehen wird. Aber Restauration ist keine Möglichkeit des Pluralismus.

Die gegenwärtige Herausforderung des Pluralismus bestehen heißt vielmehr, den Weg in eine Zukunft antreten, die der gleichen Würde und Freiheit der Menschen immer neue und größere Chancen und Risiken bereiten wird. Die zunehmende Produktivität der Arbeit des Menschen wird den Alternativen zwischen Zugang zur Arbeit und Freistellung von Arbeit neuen Sinn für die Entfaltung des Menschen als eines einzelnen und als eines sozial Mächtigen oder Aggressiven geben. Die Verteilung und Umverteilung von immer mehr Gütern auf immer mehr Menschen und immer dichter lebende Menschen wird neue Einfallstore der Herrschaft öffnen. Die massenhafte Interkommunikation der Menschen wird die Gefahr, daß kranke Psychosen an die Stelle von gesunden Konsensen treten, ins Ungemessene steigern. Und endlich bereitet sich die Menschheit immer sehnächtiger darauf vor, „biologisch“ manipuliert zu werden. Die Gefahren, vom Weg des Pluralismus abzukommen, sind unabsehbar groß.

Das alles wirft seine Schatten auf die gegenwärtige Krise des Pluralismus voraus. Niemand kann Gegenwart und Zukunft in dieser Sache trennen. Aber zunächst hat der Pluralismus als ein je konkretes Phänomen den Augenblick zu bestehen.

IV. Institutionelle Hilfen pluraler Ordnung

Diese Lage des Augenblicks scheint nicht zuletzt gekennzeichnet durch Unsicherheit und Labilität. Das Ganze und das Partikulare, das Bleibende und das sich Verändernde, letztlich das je Vereinbare und je Unvereinbare sind zu oft unkenntlich. Somit drohen Brüche und Kämpfe, neue Macht und neue Unterdrückung. In dieser Lage richtet sich die Frage auf Institutionen als Faktoren der Stabilisierung, Klärung und Schlichtung.

In letzter Instanz treten Staat und Recht als mögliche Katalysatoren pluraler Existenz hervor.

1. Das Recht als Medium pluraler Ordnung

Die *pluralistisch-integralistische Polarität* von Staat und Recht umgreift die innergesellschaftlichen Kontraste und Spannungen (wobei die Probleme transnationaler Interdependenz hier zurückgestellt werden müssen). Staat und staatliches Recht haben *Einheit* darzustellen. Das ist der Grund, warum die Gesellschaft sich staatlich verfaßt. Staat und Recht haben aber auch einen unmittelbaren Bezug zum *einzelnen*. Staat und Recht sind Staat und Recht des Menschen – eines jeden Menschen. In dieser Polarität liegt eine spezifische pluralistische Chance: der Schutz des einzelnen gegen den wilden Integralismus und Totalitarismus gesellschaftlicher Zwänge und Mächte. Im Recht liegt der Schutz des Außenseiters und der Minderheit auch dann noch, wenn die homogene Mehrheit an die Unterdrückung oder Ausmerzungen des Heterogenen denkt.

Die Weisen dieser Hilfen sind freilich verschieden. Vordergründig bietet das Recht Schutz wenigstens durch Zeitverzug. Als dauernde Ordnung kann es raschen gesellschaftlichen Veränderungen nicht immer folgen. Gegen Pogrome versagt kaum je die Rechtsnorm, allenfalls der Apparat ihres Vollzugs. Schutz liegt auch in der öffentlichen und allgemeinen Natur des Gesetzes. Rechtsinhalte, die Publizität und Verallgemeinerung scheuen, stoßen auf rechtsimmanenten Widerstand. Schutz liegt ferner darin, daß das Recht der pluralistischen Stufung der Konsense Ausdruck geben kann. Die Verfassung – nach *Herbert Krüger* das „bessere Ich“ der Nation – hält als Ausdruck einer tieferen Schicht von Überzeugungen der Rechtsgemeinschaft den sozialen Ansprüchen des Augenblicks die Freiheitsrechte des einzelnen entgegen. Diese sind die wichtigsten Hilfen pluraler Ordnung. Letztlich aber liegt es im Wesen des Rechts, die „Vermittelung“ (Kant) zwischen dem einzelnen und den jeweils anderen zu sein. Die Diskussion der Zeit meint ähnliches, wenn sie von der ideologiekritischen Funktion des Rechts spricht.

Zwar können sich das Recht und die tragenden Konsense der Rechtsgemeinschaft nicht wesentlich und auf die Dauer voneinander trennen. Doch kennzeichnen die umfassenden, beharrlichen und unangefochtenen Konsense nicht so sehr das aktuelle Problem. Die Gefahr liegt in den partikularen Konsensen, die den Dissentierenden als soziale Zwänge treffen, in der freiheitsfeindlichen Unberechenbarkeit und Labilität der Konsense und ihrer sozialen Sanktionen und in der unklaren oder gar verborgenen Widersprüchlichkeit der Meinungen. Dieser Gefahr hat das Recht seine kritische und abwägende, seine klärende und seine sichernde Funktion entgegenzuhalten. Es kann aber auch darüber hinaus die Entwicklung der Konsense und Meinungen führen. Es kann Ordnungsmodelle anbieten, die den Konsens auf sich ziehen. Und es kann die Morbidität alter Konsense erweisen, indem es ihre normativen Verkrustungen wegnimmt.

Die *pluralistische Korrektur der sozialen Ansprüche durch das Recht* wird begünstigt durch eine *Sonderung der Prozesse der Rechtsbildung und -anwendung* von anderen politischen und sozialen Vorgängen und Entscheidungen, welche die wesenhafte Aufgabe des Rechts der „Vermittlung“ der Interessen des einzelnen mit den sozialen Ansprüchen sichtbar macht oder läßt. Sie wird ferner begünstigt durch eine *Komplikation der Prozesse der Rechtsbildung und -anwendung*, die zur umfassenden Aufdeckung der Interessenstrukturen und zur Rücksichtnahme auf verschiedene Sach- und Wertvorstellungen zwingt und von vermeidbaren und übereilten Unifikationen abhält. Publizität und Diskussion, Anhörung des Sachverstands und Auseinandersetzung gerade mit den Widersprechenden sind wichtige Modalitäten. Die pluralistische Korrektur der sozialen Ansprüche durch das Recht wird endlich begünstigt durch eine breite subjektive *Streuung von Entscheidungskompetenzen*. Der gewaltenteilige, rechtsstaatliche, egalitäre, parlamentarisch-demokratische Verfassungsstaat fördert also die pluralistische Melioration der sozialen Anschauungen und Machtverhältnisse durch das Recht. Gewiß sind auch hier einseitige Konstellationen und damit antipluralistische Ausfallerscheinungen denkbar. Aber die „sozialistische Gesetzlichkeit“ – um ein Gegenbeispiel zu nehmen – erhebt Einseitigkeit („Parteilichkeit“) zum Prinzip. Und die plebiszitären Forderungen des Tages – etwa im Sinn der Räteherrschaft – zielen kaum vorsichtiger auf die schnellere Durchsetzung jeweils einer Meinung mit den Mitteln des Staats und des Rechts.

2. Pluralistische Dialektik repräsentativer Herrschaft

Pluralistische Herrschaftsordnung setzt ganz allgemein die Auseinandersetzung eines weitgespannten Systems differenzierter repräsentativer Entscheidungseinheiten und -subjekte mit der egalitären Allgemeinheit des demokratischen Volkes voraus. Die ausschließliche und ungemäßigte unmittelbare Herrschaft des Volks tendiert zu Integralismus und Totalitarismus, autokratische Herrschaft desgleichen. Aber Magistraturen der Herrschaft können durch Differenzierungen, Abhängigkeiten und Regulative ihrer Prozesse auf pluralistische Inhalte der Herrschaft hin gesteuert werden. Im dialektischen Austausch mit dem repräsentativen Apparat erlangt auch die Herrschaft des Volks Distanz und Zäsur und damit jene Fähigkeit zum Wechsel der herrschenden Mehrheiten, die der Demokratie die Rücksicht auf eine breitere Skala von Interessen nahelegt als jeder anderen Staatsform. Und im selben Prozeß wird der repräsentative Apparat auf ein Maximum verschiedener Interessen hingelenkt. Die pluralistische Mäßigung demokratischer Herrschaft impliziert daher repräsentative Herrschaft. Und differenzierte Institutionen repräsentativer Herrschaft müssen als Institutionen der Freiheit begriffen werden.

Ob Institutionen der Herrschaft als Institutionen der Freiheit glaubwürdig sind, hängt nicht zuletzt von dem Maß ab, in dem sie die *zentrale demokratische Hoffnung*

erfüllen oder wenigstens vital erhalten, daß *jede Meinung eine Chance hat, den Inhalt der Herrschaft mitzubestimmen*. Sie ist auch die zentrale Hoffnung auf Pluralität der demokratischen Herrschaft. Sie wird bedroht durch das *Ungleichgewicht der Meinungen* im demokratischen Prozeß. Und pluralistische Struktur demokratischer Herrschaft hat deshalb gerade darauf zu achten. Wesenhaft mit der egalitären Demokratie verbunden ist die Vernachlässigung numerisch geringer Interessen. Sie dennoch zu gewichten, ist ein Auftrag des Rechts und der repräsentativen Institutionen. Gleichwohl wird ein Gefälle ertragen werden müssen. Mehr als das System der kleinsten auf Dauer vernachlässigten Minderheit kann die Demokratie effektiv nicht sein. Demokratisch böseartig dagegen sind die Ungleichgewichte, die sich aus der ökonomischen, organisatorischen, propagandistischen und aktionistischen Potenzierung von Meinungen unabhängig von ihrer numerischen Größe und im Gegensatz zu ihr ergeben. Die Situation ist herkömmlich durch den Geltungsvorsprung der ökonomisch mächtigen und der nach außen wirkungsvoll organisierten und artikulierten Interessen gekennzeichnet. Plutokratie und Vormacht der Verbände haben das Vertrauen in Egalität und Pluralität der demokratischen Herrschaft gestört. Das hat die Reaktion des Aktionismus der Unruhe, des Geschreis und der Gewalt ausgelöst. Und in der Tat hat sich eine erstaunliche Anpassung der demokratischen Herrschaft vollzogen: Geschrei und Gewalt haben beträchtlichen Einfluß auf den Inhalt der Entscheidungen gewonnen. Damit wurde zwar der privilegierte Einfluß auf die Herrschaft auf die Aktionisten ausgedehnt. Sie wurde damit aber den egalitär-demokratischen Regeln, auf die sich die zentrale demokratische Hoffnung der potentiellen Teilhabe aller Meinungen an der Herrschaft gründet, nur noch weiter entrückt. Entscheidend für die Zukunft der pluralistischen Ordnung und des elementaren pluralistischen Konsenses ist daher, ob es gelingt, den Vorausanteil finanziell-wirtschaftlich, organisatorisch und aktionistisch bekräftigter Meinungen und Interessen an der demokratischen Herrschaft zugunsten der Herrschaft aller aufzuheben oder wenigstens einzudämmen.

Die *Waffengleichheit des Stimmzettels* und das pluralistische Ziel des Geltens möglichst vieler entsprechen sich eng. Andererseits ist die gewaltsame Durchsetzung partikularer Meinungen – die nicht im Verlauf pluralistisch-demokratischen Austrags als allgemeine legitimiert wurden – dem elementaren pluralistischen Konsens zutiefst zuwider und unfähig, in Ordnungen eines pluralistischen Gemeinwesens aufgenommen zu werden.

3. Pluralismus und Strukturen der Organisation

Entscheidendes für die Pluralität demokratischer Herrschaft hängt ferner von der *adäquaten Gliederung der Entscheidungseinheiten und -prozesse* ab. Um ein Beispiel zu geben: Grober gruppenpluralistischer Konzeption entsprechen korporativistische Organisationen und subsidiaristisch aufgebaute Selbstverwaltung. Immer wieder aber hat sich gezeigt, daß mit der kleineren Einheit der Anteil des einzelnen an der kol-

lektiven Autonomie zwar zunimmt, ebenso aber die Bedrängnis des einzelnen aus distanzloser Mitmenschlichkeit, aus persönlichem Anspruch und Vorurteil und aus der Vereinsamung der Minderheit. Die Freiheit der Gruppen sucht Aussonderung und Autonomie. Und die Vielfalt der Gruppen findet darin einen angemessenen Raum organisatorischer Verwirklichung. Die Freiheit des einzelnen dagegen sucht die Weite der größeren Einheit, den Schutz der großen Zahl. Wer in einer Gemeinde oder in einer berufsständischen Organisation eine *quantité négligeable* ist, braucht es im Bund nicht zu sein. Für ihn und seinesgleichen sichert die größere Einheit Pluralität. *Distanz* und *Nähe* offenbaren sich so als Pole pluralistischer Ordnung. Nur ihre sorgfältige, abwägende, den tatsächlichen Gegebenheiten folgende Verbindung gewährleistet eine freiheitliche Existenz.

Andere Zugänge zum gleichen Problem adäquater Organisation pluraler Herrschaft erschließt die Vokabel „*Verantwortung*“. Verantwortung meint die personale Zurechnung von Entscheidungen. Personale Zurechnung von Entscheidungen konstituiert spezifische Beziehungen zu den entscheidungsbetroffenen Personen und Sachen. Verantwortung tendiert zur Adäquanz, Adäquanz zur je angemessenen Einheit und Vielfalt und Verantwortung somit zur pluralen Ordnung. Verantwortliches Denken ist gebundenes Denken. Gleiche Verantwortung verengt die subjektiven Alternativen der Entscheidung. Gleiche Verantwortung wirkt daher in bezug auf jeweils dieselbe Entscheidung – mit aller Vorsicht gesagt – einigend. Die plurale Gesellschaft ist daher auf die Auseinandersetzung von Meinungsträgern verschiedenen Verantwortungsgrads, letztlich von verantwortlichen und unverantwortlichen Meinungen angewiesen, um nicht steril, um nicht von wirklichen oder vermeintlichen Sachzwängen und der Routine der „Verantwortlichen“ erdrückt zu werden. Plurale Herrschaft braucht aber doch verantwortliche Entscheidung. Beides darf gerade angesichts der Last nicht vergessen werden, die der gegenwärtigen Gesellschaft gelegentlich ein Übermaß an Utopie zu bereiten scheint. Vielleicht kann auch ein Übermaß an Utopie die plurale Diskussion überfordern. Die gegenwärtige Krise scheint jedoch eher eine Krise des Bewußtseins der Verantwortung zu sein. Sie sollte von der Utopie nicht beunruhigt, sondern befruchtet werden. Und wer Anteil an der demokratischen Herrschaft sucht – wer seine zentrale demokratische Hoffnung von der potentiellen Relevanz auch für seine Meinung eingelöst sehen will –, muß sich in die Verantwortung der Entscheidenden teilen. Er darf nicht verlangen, daß der Entscheidende wie ein Unverantwortlicher entscheidet. Das müßte eine Konsequenz des elementaren pluralistischen Konsenses für die Auseinandersetzung über die Inhalte der Herrschaft sein.

Die angemessene organisatorische Struktur der Verantwortung folgt schwierigen Gesetzen. Abhängigkeit und Unabhängigkeit, Distanz und Nähe geben Pole an. Man denke an die personale Distanz und sachliche Nähe des Richters. Man denke an die typische, gleichmäßige personale und sachliche Nähe kommunalpolitischer Entscheidung. Mit der zunehmenden Nähe zur Betroffenheit erreicht die Entscheidungskompetenz übrigens eine kritische Zone, in der sie durch das Eigeninteresse korrumpiert

wird, ohne daß die Verantwortung schon die autonome Selbstverantwortung des Betroffenen ist. Das alles bedeutet für die richtige Gestalt pluraler Herrschaftsordnung sehr viel. Verantwortung kann weder beliebig konzentriert noch ausgedehnt werden, ohne an Substanz zu verlieren und schließlich fiktiv zu werden. Konzentration der Entscheidung ist a priori integralistisch. Unangemessene Streuung der Entscheidung mischt potentiell verantwortliche und potentiell unverantwortliche Entscheidung und verdeckte Wahrung eigener Interessen und belastet damit das pluralistische System.

Unter diesen Gesichtspunkten muß z. B. das, was derzeit unter dem Namen „*Demokratisierung*“ umgeht, mit Vorsicht differenziert werden. Auf der einen Seite läuft es auf die Öffnung und Vitalisierung demokratischer Prozesse hinaus, die notwendig ist, um die zentrale demokratische Hoffnung auf die potentielle Relevanz aller Meinungen (wieder) echt zu machen. Auf der anderen Seite aber läuft es darauf hinaus, daß nicht mehr alle vermittels gemeinsamer Repräsentanten über alle herrschen, sondern jeweils alle unmittelbar über alle. Und darin liegt eine *Gefahr*. *Erstens* zersetzt die potentielle Ingerenz aller in den Angelegenheiten aller anderen die freiheitlichen Schutzschichten der Privat- und Intimsphäre. *Zweitens* erleichtert die mit ihrer Vulgarisierung verbundene Diffusion der Entscheidungsprozesse die unkontrollierte Umsetzung sozialer Zwänge in politische Herrschaft. *Drittens* werden die Strukturen verantwortlicher Entscheidung aufgelöst. Das Vorige sei hierzu um folgendes ergänzt. Die Möglichkeiten aller, an der Herrschaft über sich und alle anderen teilzunehmen, werden immer ungleich sein. Daran wird die wachsende Freizeit nur Graduelles ändern. Die Herrschaft aller über alle wird sich also auf die konzentrieren, die – aus welchen Gründen auch immer – für diesen Zweck freistehen. Nun ist die Ausübung der Herrschaft auch im repräsentativ-demokratischen System an eine Minderheit gebunden: an die Funktionäre. Aber diese Minderheit ist mit der Allgemeinheit durch veritable Sanktionen der Verantwortung verbunden. Und diesen Austausch von Interesse und Verantwortung kann das Volk in viel allgemeinerem Maß mitvollziehen, als es das Geschäft der konkreten Entscheidung auf sich nehmen kann. Die Herrschaft der sogenannten Engagierten und Informierten dagegen kann von den übrigen nur um den Preis kontrolliert werden, daß sie alle sich in gleicher Weise der politischen Arbeit zuwenden. Der Verlust an Arbeitsteilung und pluraler Selbstentfaltung ist offensichtlich. Die Einmischung aller bei allen wird total. Der Pluralismus käme allemal unter die Räder.

IV. Einige Sachfragen pluralistischer Ordnung

In der Sache muß der Pluralismus sich vor allem den Schwierigkeiten stellen, in die er dadurch gerät, daß er sich als *Minimierung der Gemeinschaftswerte* versteht. Die Formel von der Minimierung der Gemeinschaftswerte ist gefährlich einfach. Sie stammt – könnte man sagen – aus strafrechtlicher Sicht. Man kann z. B. in der gleichgeschlechtlichen Sexualität unter Männern einen Konflikt allein mit einem „objektiven Wert“

sehen, hinter dem kein umfassender Konsens mehr steht. Dann schafft man die Strafbarkeit ab. Das Problem ist aus der Welt. Diese Aufgabe der pluralistischen Bereinigung der Rechtsordnung ist weit vorangeschritten. Aber sie hat das Gesicht pluralistischer Praxis zu sehr bestimmt. Die pluralistische Ordnung ist in Gefahr, historisch auf diese eine Dimension festgelegt zu werden.

1. Werte der jeweils anderen anstelle „objektiver Werte“

Je mehr die Freiheit des einzelnen von der Bindung an „objektive Werte“ freigestellt wird, desto mehr treten Konflikte der so erweiterten Freiheit mit den Sphären anderer auf. Und diese Konflikte sind um so schwerer zu lösen, je mehr die Steuerung durch „objektive Werte“ fehlt. Die Freiheit der Kunst etwa, deren Gegenstand und Inhalt sich objektiv kaum mehr bestimmen und daher auch kaum mehr begrenzen läßt, tritt heute nur mehr selten in rechtlich relevante Konflikte zu „objektiven Werten“ wie „öffentliche Sittlichkeit“. Um so mehr aber tritt der Konflikt mit den Persönlichkeitsrechten anderer zutage, die etwa als Abgebildete, als Beschriebene oder sonstwie in ihren Lebensverhältnissen betroffen sind. Auch hier liegen die Abwägungen nicht von vornherein fest. Zwar ist hier der Wertansatz jeweils der Einzelperson unbestreitbar. Aber die Interessenstruktur des Konflikts und die Wertabwägung seiner Lösung lassen Meinungsverschiedenheiten zu. *Joachim Kaiser* hat – gerade im Zusammenhang mit der Freiheit der Kunst – formuliert: „Wir sind daran gewöhnt, beim Wort Freiheit immer nur dem zuzujubeln, der sie sich nimmt. Wir haben aber auch die Freiheit dessen zu bedenken, der nicht bereit ist, sie sich nehmen zu lassen.“ Zwischen den beiden Sätzen steht – auch – der Wechsel von der Staat-Bürger- zur Bürger-Bürger-Dimension. Sie wird den Pluralismus mehr und mehr beschäftigen. Wenn wir – um ein anderes Beispiel zu nehmen – die Ehe nicht mehr kraft „objektiven Wertes“ schützen, sondern wegen der beteiligten Menschen, so wird der pluralistische Austrag, welche Freiheiten und Bindungen diese fordern dürfen, nicht einfacher.

2. Divergenz übergreifender Ordnungsansprüche

Das Beispiel der Ehe leitet über zu den pluralistischen Schwierigkeiten in den Bereichen, in denen sich allgemein-öffentliche und divergierende individuelle und Gruppen-Interessen in einheitlichen Lebensvorgängen treffen. Beispiele finden sich etwa im Bereich der Wohlfahrtspflege und des Feiertagswesens oder – jenseits alles Weltanschaulichen – in der öffentlichen Planung und Kontrolle der Baugestaltung. Wo verschiedene je in sich geschlossene Bilder des Zusammenlebens aufeinanderstoßen, hilft das Postulat der Minimierung „objektiver Werte“ allein nicht weiter. Genau besehen führt es zu einer Minimierung individueller Wertansprüche.

Das zeigen z. B. die Probleme im *Volksschulwesen*. Eine unvoreingenommen pluralistische Betrachtungsweise kann nicht übersehen, daß es eine Sache ist, die Grundschulerziehung von weltanschaulich-religiösen Elementen frei zu halten, und eine andere, diese in die Grundschulerziehung einzubeziehen. Soweit Kinder, die in einem Bekenntnis erzogen werden sollen, zum Besuch einer bekenntnisneutralen Schule genötigt sind, wird ihnen die volle Entfaltung ihrer religiösen Erziehung vorenthalten. Die Rechnung wird zu einfach gemacht, wenn diesen Kindern der Verzicht auf religiöse Erziehung zugemutet wird, um die religiöse Freiheit der übrigen Kinder zu gewährleisten. Vielmehr sind das Interesse an der Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis und das Interesse an einer nichtreligiösen Erziehung als qualitativ gleichberechtigt einander gegenüberzustellen. Es verstößt gegen den Geist der Glaubensfreiheit, schlechterdings die nichtreligiöse Schule wie schlechterdings die Bekenntnisschule oder die christliche Gemeinschaftsschule zu fordern. Der Staat muß daher ein Schulsystem bereitstellen, das beweglich und offen genug ist, soviel an religiösem und weltanschaulichem Interesse jeder Art zu berücksichtigen als möglich. Dieses Schulsystem wird gewiß die Schonung eines jeden von der Zumutung eines fremden Bekenntnisses zum wichtigsten Grundsatz haben müssen. Aber es sollte auch Platz haben für die jeweils gemeinsame Erziehung atheistischer, katholischer, evangelischer oder ökumenisch vereinter christlicher Kinder. Die Einseitigkeit, mit der heute die sogenannte neutrale Schule gefordert wird, hat mit Pluralismus nichts zu tun. Sie verkehrt nur die alte Sünde des Vorrangs der Bekenntnisschule in ihr Gegenteil. Das wird deutlich durch die Stringenz, mit der Eltern darauf verpflichtet werden sollen, jeglicher Chance der Verbesserung der neutralen Wissensvermittlung den Vorzug vor dem Einbezug religiöser Erziehung zu geben. Und es wird ärgerlich, wenn in der neutralen Schule anthropologisch-soziologische Weltbilder ausgebreitet werden, die den Platz des Religiösen im Kind determinieren oder gar eliminieren.

Es geht bei diesem Beispiel nicht um die Erwartung, daß die prinzipielle Offenheit des postulierten Systems effektiv zahlreiche Bekenntnisschulen oder -klassen bestehen oder erstehen ließe. Es geht um die Notwendigkeit, die Möglichkeiten der Sonderung – der *itio in partes* – auszuschöpfen, in vergleichende Beziehung zu allgemeineren, neutralisierenden und Spezifisches damit verkürzenden Lösungen zu setzen und diese Lösung immer so offen als möglich für die positive Aufnahme der Vielfalt zu halten.

3. Pluralismus und soziale Gleichheit

Das Rezept der Minimierung „objektiver Werte“ reicht auch dort nicht zu, wo der Staat Güter zuteilt oder nimmt. Die Minimierung der Gemeinschaftswerte ist auf die Entfaltung der Freiheit gemünzt. Dort wo der Staat – vor allem als Sozialstaat – in Dimensionen der Gleichheit operiert oder operieren sollte, muß er vergleichen und werten. Und obwohl diese Wertung auf Einzelmenschen bezogen ist, ist sie doch nicht

allein aus ihm zu beziehen. Art und Maß der Differenzen an Wohlstand und an Chancen persönlicher Entfaltung, die die Gesellschaft hinnimmt oder negiert, bedürfen der sozialen Entscheidung. Auf Konvergenz ist gerade hier – im Feld gegensätzlicher Interessen – kein Verlaß. Auch ist es falsch, die Behauptung von Sachzwängen oder fixen Konsensen vorzuschieben, wo Wertentscheidung notwendig ist. Über das Menschen- und Gesellschaftsbild, das durch Zuteilung, Belassung und Umverteilung wirtschaftlicher Güter realisiert wird, muß pluralistisch diskutiert und entschieden werden.

Der virulente „Hass auf die *Leistungsgesellschaft*“ (Schoeck) hat hier einen interessanten Kern. Schon die Entscheidung für Marktwirtschaft und marktwirtschaftlich relevante Leistung als primäres Prinzip der Zuteilung wirtschaftlicher Güter impliziert einen Komplex von Werturteilen. Hält man die sozialistische Alternative der planwirtschaftlichen Steuerung und der Zuteilung nach den Bedürfnissen entgegen – so theoretisch sie immer auch sein mag –, so erscheinen die Sachzwänge des marktwirtschaftlichen Prinzips als wertend gewillkürt. Die weithin apriorische Einschätzung des marktwirtschaftlichen Prinzips wird auch fragwürdig, indem es korrigiert, indem umverteilt und indem sozial geholfen wird. Hier kommen andere Wertungen ins Spiel: Wertungen nach dem Bedürfnis – und „Bedürfnis“ ist eine Chiffre für recht unterschiedlich komponierte und bemessene Komplexe von Freiheit. Aber selbst diese Ansätze erscheinen nicht voll entfaltet. Physische Erwerbsinsuffizienzen z. B. werden weitergehend ausgeglichen als psychische. Zwischen der Prämisse des marktwirtschaftlichen Prinzips und der Begrenztheit der umverteilbaren Güter wirkt hier politischer Pragmatismus. Die pluralistische Gesellschaft wird die Diskussion der Wertungsprobleme, die sie jetzt wohl noch durch Sachzwänge und Selbstverständlichkeiten stellt glaubt, nicht mehr lange vor sich verbergen können.

V. Schlußbemerkungen

Herbert Weichmann, Hamburger Bürgermeister und Bundesratspräsident, sagte unlängst: „In die Leere verbindlicher zwischenmenschlicher Normen und gesamt-menschlicher Zielsetzung strömt die Flut der materiellen Ersatzziele auf der einen Seite und ein revolutionäres Begehren nach Gesellschaftsumbildung auf der anderen Seite. Sie sind eine Flucht... in das Bemühen um Sicherheit oder in die Welt der Utopie. Es ist dies die plebiszitäre Herausforderung an Politiker und Staatsmänner.“ Und Richard von Weizsäcker formulierte die These: „Die vergangenen zwanzig Jahre haben zu einer Privatisierung der Ziele der Bürger und ihrer Erwartungen an den Staat geführt. In der nächsten Phase müssen wir lernen, daß ohne gemeinschaftliche Ziele sich die privaten Ziele weder verstehen noch sichern lassen.“ Das sind, wenn ich recht sehe, zutiefst pluralistische Sorgen. Es wäre falsch, in die Leere, die hier konstatiert wird, alte oder neue „objektive Werte“ hineinzwingen zu wollen. Es gibt Näherliegendes, Wichtigeres, dem Menschen Gemäßeres. Wir sollten den pluralisti-

schen Konsens festigen und entfalten. Wir sollten uns des pluralistischen Grundwerts des Menschen versichern und der Forderungen, die wir aneinander zu stellen haben. Und wir sollten uns erinnern, daß unsere plurale Freiheit eine Gemeinschaft braucht, in der wir sie uns sichern. Ich würde es für eine pluralistische Tat halten, den Begriff des Vaterlands wieder populär zu machen – für *den* staatlichen Raum, in dem wir Verantwortung für uns selbst tragen und in dem wir uns in Glück und Last der gleichen Freiheit teilen. Freiheit hat noch nie auf der ganzen Erde geherrscht; schon lange aber herrscht sie in vielen Vaterländern.

Sicher ist eines: Institutionen und Normen können nichts ohne uns. Wir müssen den Pluralismus leben. Wir müssen die Vielfalt bejahen. Wir dürfen sie nicht nur hinnehmen. Toleranz ist nur die Peripherie des Pluralismus. Aber wir müssen auch die Harmonie in der Vielfalt, die Ordnung der Vielfalt wollen. Das alles ist nicht Sache eines spektakulären revolutionären Aufbruchs, sondern die Sache eines mutigen und geduldigen alltäglichen Vollzugs. Weil er in solcher Weise uns anvertraut ist, hat der Pluralismus eine so unsichere Zukunft.